



GZ: 131-9/816-2024/Fra

Betreff: ENW Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H.,
Theodor-Körner-Straße 120, 8010 Graz;
Neubau einer Wohnanlage bestehend aus 2 Gebäuden
mit insgesamt 9 Wohneinheiten, PKW-Überdachungen,
freie PKW-Abstellplätze, überdachtem Müllplatz,
Kinderspielplatz und Gemeinschaftsgarten
auf dem Grundstück Nr. 461/3 der KG 62131 Leitersdorf
in 8330 Feldbach, Leitersdorf 289 - 290
Bauakt-Nr. 20240425 - Bauverhandlung

Feldbach, am 26.11.2024

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Die ENW Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H., Theodor-Körner-Straße 120, 8010 Graz, hat mit der Eingabe vom 15.11.2024 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau einer Wohnanlage bestehend aus 2 Gebäuden mit insgesamt 9 Wohneinheiten, PKW-Überdachungen, freie PKW-Abstellplätze, überdachtem Müllplatz, Kinderspielplatz und Gemeinschaftsgarten auf dem Grundstück Nr. 461/3 der KG 62131 Leitersdorf in 8330 Feldbach, Leitersdorf 289 - 290, angesucht.**

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Mittwoch, am 11. Dezember 2024, um 8:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (auf dem Grundstück Nr. 461/3, zukünftige Adresse: 8330 Feldbach, Leitersdorf Nr. 289 - 290) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Architekt Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)

ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

